



Infektionsschutzkonzept für die Städt. Friedhöfe Bad Wurzach, Seibranz und Unterschwarzach während der Corona-Pandemie – Stand: Januar 2021

1. Vorbemerkungen

Grundlage ist Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 30. November 2020, in der ab 18.01.2021 gültigen Fassung und die Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen (Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen – Corona VO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen) vom 15. Oktober 2020.

Für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte gelten folgende Vorgaben:

2. Information der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für die Städt. Friedhöfe Bad Wurzach, Seibranz und Unterschwarzach wird über die Homepage der Stadt Bad Wurzach und über Aushänge an den städtischen Friedhöfen bekannt gemacht.

Dem ortsansässigen Bestatter und den ortsansässigen Pfarrämtern geht es zu; ortsfremde Bestatter werden bei der Anmeldung einer Bestattung vom ortsansässigen Bestatter informiert.

Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

3. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen

3.1 Ort

Trauerfeiern können in den Leichenhallen aufgrund der Einhaltung des Abstandes von 1,5 Metern von Person zu Person zur Zeit nicht stattfinden.

Trauerfeiern können im Außenbereich der Leichenhallen und direkt an den Grabstätten stattfinden.

3.2 Teilnehmerzahl

An Bestattungen im Freien können maximal 100 Personen teilnehmen.

3.3 Gemeindegesang

Der Gemeindegesang ist grundsätzlich untersagt.

4. Hygienemaßnahmen

4.1 Zutritts- und Teilnahmeverbot

Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die

- in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und/oder Geschmacksstörungen, Fieber, Husten oder Halsschmerzen aufweisen.

4.2 Desinfektion

In der Leichenhalle steht Händedesinfektionsmittel bereit.

4.3 Mindestabstand

Es ist überall auf dem Friedhofsgelände ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten.

4.3 Mund-Nasen-Bedeckung

Alle Besucher des Friedhofes sind auf dem Friedhofsgelände zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet.

4.4 Husten-/Niesetikette

Beachten Sie die Husten-/Niesetikette.

4.5 Erdwurf und Weihwassergaben; Blumenwurf

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nur von einer Person durchzuführen, bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

Blumenwurf ist gestattet soweit es sich um selbst mitgebrachte Blumen der Teilnehmer handelt.

4.6 Mikrofone und Rednerpulte

Mikrofone und Rednerpulte sind möglichst nur von einer Person zu benutzen und anschließen und wenn notwendig zwischen den Rednern zu desinfizieren.

4.7 Persönliche Kontakte

Persönliche Kontakte wie Umarmen oder Händeschütteln sind nicht erlaubt.

4.8 Kondolenzlisten

Die Kondolenzlisten sind mit eigens mitgebrachten oder mit den zur Verfügung gestellten Schreibgeräten zu signieren.

Alle diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.